

# Bericht und Antrag

des

Finanz- und Budgetausschusses,

betreffend

die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren  
amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Mit dem Antrage Nr. 125 der Beilagen haben die Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Resch und Genossen die Übernahme der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten angeregt und einen diesem Antrage dienenden Gesetzentwurf überreicht.

Die Begründung des Antrages ist vollinhaltlich zutreffend, es gibt nirgends im Staatsbetriebe und bei keiner Behörde eine Einrichtung, die einen Vergleich mit der gänzlich veralteten Organisation des sogenannten „Geschwornenmittels“, das ist der Vereinigung der beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworne oder Meister, Träger), zulassen würde.

Die Übernahme dieser Kräfte in den Staatsdienst und ihre Unterstellung unter die Dienstpragmatik ist daher wohl begründet und schafft auch kein Präjudiz für andere Hilfskräfte.

Allerdings läßt sich die Ordnung dieser Angelegenheit nicht auf Wien beschränken, sondern muß auf alle bei den einzelnen Hauptzollämtern Deutschösterreichs bestehenden Trägervereinigungen ausgedehnt werden. Die im Entwürfe der Herren Antragsteller vorgesehene Einreihung der sogenannten „Meister“ in den Stand der rangklassenmäßigen Beamten wird vom Staatsamte für Finanzen als nicht durchführbar bezeichnet, weil einerseits gewisse personelle Voraussetzungen fehlen, andererseits eine solche Einreihung Unebenheiten im Vergleiche zum Stande anderer, aber ähnlicher Kategorien von Staatsangelegenheiten zeitigen würde.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Meister und Obertarierer des Geschwornenmittels in Wien in den Stand der Unterbeamten, alle übrigen Angehörigen der verstaatlichten Trägervereinigungen in Wien und außerhalb Wiens in die Gruppe der Diener zu übernehmen. Differenzen in den Bezügen vor und nach der Übernahme sollen durch Personalzulagen ausgeglichen werden.

Aus diesen Erwägungen beantragt der Finanzausschuß:

„Die Nationalversammlung wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 27. Mai 1919.

**Schiagl,**

Obmannstellvertreter.

**Weiskirchner,**

Berichterstatter.







# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworne, Träger) werden, soweit die einzelnen bei den Hauptzollämtern bestehenden Trägervereinigungen darum ansuchen, bei Vorliegen der für die Aufnahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst erforderlichen Voraussetzungen in den Staatsdienst übernommen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.

Die Einnahmen aus den Trägerlohngebühren fließen im Falle der Verstaatlichung dem Staate zu, bestehende Fonds und Betriebsmittel werden vom Staate eingezogen.

Die im Zeitpunkte der Verstaatlichung bereits laufenden Versorgungsgenüsse werden in der bisherigen Höhe zu Lasten des Staates übernommen.

## § 2.

Die Meister und Obertarierer des Geschwornenmittels in Wien werden in den Stand der Unterbeamten, alle übrigen Hilfskräfte der verstaatlichten Trägervereinigungen in die Gruppe der Diener übernommen. Für die Einreihung in die Gehaltsstufen ist die gesamte in einer amtlich bestellten Trägervereinigung zugebrachte Vordienstzeit anzurechnen; provisorische Arbeiter werden in die erste Gehaltsstufe eingereiht.



## § 3.

Falls Hilfskräfte verstaatlichter Trägervereinigungen infolge der Übernahme in den Staatsdienst in den bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden, ist der Unterschied, insolange er nicht durch Vorrückung behoben wird, durch Gewährung einer Personalzulage auszugleichen.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, wird das Staatsamt für Finanzen betraut.